

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/A/4  
Herrengasse 7  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at  
per Webformular: Parlamentarisches  
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 20.02.06/24/TR/MH	4856	29.05.2024
	Dr. Thomas Kath		

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Wirtschaftskammer Österreich anerkennt das Ziel, Maßnahmen gegen Gewalt, Einbruch, Raub und Diebstahl weiterzuentwickeln und Verbesserungen im Bereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung und Kriminalitätsbekämpfung zu erreichen.

### **II. Im Detail**

**Zu § 41 (Ausweitung der besonderen Durchsuchungsanordnung [VO-Ermächtigung] auf „Einrichtungen oder Anlagen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig sind“).**

**Abs 1:** Den Erläuterungen zufolge fallen auch Bahnhöfe und U-Bahnstationen sowie deren unmittelbares Umfeld unter den Begriff der „Einrichtungen und Anlagen“ - mit der Konsequenz, dass die Sicherheitsorgane Personen, die nicht bereit sind, sich durchsuchen zu lassen, den Zutritt zur Station untersagen können. Hier wäre es wichtig, dass Betreiber solcher Anlagen oder Einrichtungen über solche Maßnahmen rechtzeitig vorab informiert werden, damit Vorkehrungen getroffen werden können (z.B. Abstellung von geschultem Personal/Eisenbahnaufsichtsorganen, Einsatz von Servicemitarbeitern, um Fahrgäste über längere Wartezeiten aufgrund von Durchsuchungen zu informieren, oder zur Sicherheit, um den Fahrgaststrom zu lenken, etc).

**Abs. 4:** Hier sollte ergänzt werden, dass neben dem Bund auch die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen keine Ticketpreise ersetzen müssen, wenn Personen wegen Verweigerung der Durchsuchung der Zutritt zu den Anlagen verwehrt wird - dies im Lichte des rigiden Entschädigungsregimes für Passagiere und Fahrgäste im europäischen Recht wie auch in der nationalen Gesetzgebung (z.B. Eisenbahnbeförderungsgesetz).

Ganz allgemein und beispielhaft sei auf Art 19 Abs 10 der VO (EU) 2021/782 verwiesen, der zwar die Rechtfertigungsgründe des „Verschuldens des Fahrgastes“ oder von „Strafverfolgungsmaßnahmen“ anführt - doch gerade eine sicherheitspolizeiliche Präventivmaßnahme scheint prima facie hier nicht darunterzufallen. Da aber der Ordre public eine nicht vergemeinschaftete Kernkompetenz des Mitgliedstaates darstellt, könnte eine klarstellende Regelung im SPG, die auch Fälle von Verspätungen und „Überfüllungen“, die durch eine besondere Durchsuchungsanordnung verursacht wurden, berücksichtigt, gegenüber engen Interpretationen des europäischen Fahrgastrechtes Bestand haben. Selbiges gälte auch für den Flugverkehr (z.B. Art 5 Abs 3 VO [EG] 261/2004 - „außergewöhnliche Umstände“).

Jedenfalls ist die rechtzeitige Information und Einbindung der betroffenen Verkehrsträger unerlässlich, da eine besondere Durchsuchungsanordnung Verspätungen und Nichtbeförderungen verursachen und in der Folge erhebliche Entschädigungsansprüche gegen Verkehrsträger nach sich ziehen könnten. Ein rechtlich einwandfreies und allen Sorgfaltsmaßstäben entsprechendes Vorgehen der Sicherheitsbehörden wird daher dringend empfohlen.

#### **Zu § 53 Abs 3a**

Die redaktionelle Änderung im ersten Absatz: „(§ 160 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 - TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021)“ ist nicht erforderlich, da diese schon mit BGBl. I 190/2021 erfolgt ist.

#### **Zu §§ 54 Abs 4b und 91c (Ermächtigung zum verdeckten Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen).**

Begrüßt gegenüber der alten - vom VfGH aufgehobenen - Fassung des § 54 Abs. 4b wird die klare Einschränkung auf die „sicherheits- und kriminalpolizeilichen Fahndung“ (zuvor war nur allgemeine von: „Fahndung“ die Rede). Allerdings werden in Österreich bekanntlich regelmäßig auch Beweismittel zugelassen, die nicht datenschutzrechtskonform zustandegekommen sind. Um daher jeden Missbrauch effektiv auszuschließen, ist die unverzügliche Löschung aller Daten, die zu keinem sicherheits- und kriminalpolizeilich relevanten Treffer führten, erforderlich. Der nunmehr vorgeschlagenen Bestimmung ist hingegen keine (auch bloß dynamische) Frist mehr zu entnehmen, bis wann diese Löschung zu erfolgen hätte. Um Konformität mit der DSGVO herzustellen, wird daher dringend angeregt, eine solche - knappe - Frist zu ergänzen. Eine unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung (VfGH 11.12.2019, Zl.: G72-74/2019-48, G181-182/2019-18: „anlasslose Speicherung und Weiterverarbeitung“) ist verboten und wird jedenfalls abgelehnt - schon allein deshalb, um Begehrlichkeiten anderer als Sicherheitsbehörden, die diese Daten selbst nie hätten erheben dürfen, im Wege der Amtshilfe auszuschließen. Erinnerung sei, dass Bezirksverwaltungsbehörden Sicherheitsbehörden erster Instanz sind - zugleich aber auch zahlreiche ganz andere, rein verwaltungspolizeiliche Aufgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung, aber auch in der Landesverwaltung wahrnehmen: Ein sich verselbständigendes „Wandern“ dieser im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Rahmen (in unmittelbarer Bundesverwaltung) erhobenen Daten ins zivile „Nachbarbüro“ (in die Verwaltung der Länder) ist zuverlässig zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sei erinnert, dass der VfGH bereits im zit. Erkenntnis festgehalten hat, dass „die nachprüfende Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91c Abs1 SPG ... zur Rechtfertigung der Zugriffsbefugnisse“ nicht ausreicht. Trotzdem wurde in diesem Punkt keine wesentliche textliche Änderung vorgenommen.

### III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich hat keinen Einwand, wenn offenkundige Lücken in der Ermächtigung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Ermittler:innen geschlossen werden. Bspw. ist zu begrüßen, wenn gestohlene Fahrzeuge oder Täter:innen wider Leib und Leben auf der Flucht rasch auffindig gemacht und gestoppt werden können. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die in diesem Rahmen erhobenen Daten auch nur der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Verwertung zur Verfügung stehen. Eine bspw. rasterfahndungsartige Ausrollung dieser Daten (z.B. Erstellung des Bewegungsprofils eines Gewerbetreibenden oder eines seiner Fahrer) durch andere Behörden, die durch „gutgemeinte“ Amtshilfe in ihren Besitz gekommen sind (oder auch nur Einsicht bekommen haben), muss unbedingt ausgeschlossen werden. Wir anerkennen das diesbezügliche Bemühen, wie es sich aus den Erläuterungen ergibt, erlauben uns aber aufgrund unseres Erfahrungsschatzes trotzdem, auf unsere Detailausführungen zu verweisen.

Generell möchten wir an die Ausführungen des VfGH (wie oben) erinnern, wonach „auch ... verdeckte, automatische Datenerfassung von Fahrzeugen und Fahrzeuglenkern ... in großen Teilen der Bevölkerung das ‘Gefühl der Überwachung’ entstehen“ kann und „dieses ‘Gefühl der Überwachung’ ... wiederum Rückwirkungen auf die freie Ausübung anderer Grundrechte - etwa der Versammlungs- oder Meinungsäußerungsfreiheit - haben“ kann. Dasselbe gilt natürlich auch für die Freiheit der Erwerbsausübung.

Bei besonderen Durchsuchungsanordnungen im Bereich von Verkehrsträgern müssen diese umfänglich in die Durchführungsplanung einbezogen werden, und es muss auf die in diesem Sektor geltenden besonderen entschädigungsrechtlichen Bestimmungen äußerster Bedacht genommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedachtnahme auf unsere Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär